



Anwaltspraxis

Neue Änderungs- und Beschleunigungsgesetze

Von RA Thomas Oberhäuser, Ulm, & RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Das AsylVfG war stets Spielwiese für Versuche, Rechte von Schutzsuchenden zu stützen und Verfahren zu beschleunigen. Mit den Entwicklungen in diesem Jahr sind weitere Dämme eingerissen worden. Der Forderung nach Verfahrensbeschleunigung werden weitere Rechte geopfert, was vor Jahresfrist so noch nicht vorstellbar war. Innenminister jubilieren. Ministerpräsidenten loben die schärfsten Regeln, die je in Deutschland für Asylsuchende galten. Und Justizminister schweigen oder nicken alles ab.

Gleichzeitig wissen wir, dass dies nur Teil einer Abwärtsspirale ist, die mit den geforderten sog. „Einreisezentren“ ihren Tiefpunkt im Wettlauf der Schädigkeit nicht finden, aber uns alle fordern wird, juristischen Widerstand zu organisieren.

Aufgrund der Vielzahl der Änderungen beleuchten wir hier nur die wichtigsten und verweisen im Übrigen auf die Stellungnahmen der Sachverständigen in der Anhörung des Innenausschusses, die viele Einzelfragen behandeln. Man findet sie unter: http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a04/anhoeerungen/56_sitzung_inhalt/390856

Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (AsylVfBeschlG 2015)

Das am 24.10.2015 in Kraft getretene Gesetz (BGBl I, 1722) soll die Herausforderungen bewältigen helfen, die mit einer „präzedenzlosen Zahl von Asylbewerbern“ einher gehen, die Rückführung vollziehbar Ausreisepflichtiger vereinfachen und behauptete Fehlanreize beseitigen, die zu einem weiteren Anstieg angeblich ungerechtfertigter Asylanträge führen könnten. Dazu wurden das AsylVfG (künftig: AsylG), das AsylbLG und das AufenthG geändert:

I. Asylgesetz

1. Sichere Herkunftsstaaten

Albanien, Kosovo und Montenegro werden zu weiteren sicheren Herkunftsstaaten erklärt (Anlage II zum AsylG). Deren Ein-

stufung ist nach gegenwärtiger Rechtslage weder europarechtskonform (so: UNHCR) noch verfassungsgemäß (so: Caritas, DAV, Diakonie und EKD). Belgien hat erst kürzlich Albanien von der Liste der sicheren Herkunftsstaaten gestrichen. Frankreichs oberstes Verwaltungsgericht entschied ebenfalls, Kosovo von einer solchen Liste zu streichen, u.a. weil ganze Bevölkerungsgruppen keinen effektiven Schutz vor gewalttätigen Übergriffen finden (s. a. „Standpunkt“ ANA 2015, 33).

2. Erstaufnahmeeinrichtungen

Die Dauer der Verpflichtung, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu verbleiben, wird auf sechs Monate erhöht, § 47 Abs. 1 S. 1 AsylG; für Antragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten gilt dies sogar bis zur Entscheidung über den Asylantrag und, im Falle einer Ablehnung als offensichtlich unbegründet oder unzulässig, bis zur Ausreise oder Abschiebung, § 47 Abs. 1a AsylG. An die Möglichkeit, dass diese Personen auch anerkannt werden können, also nicht ausreisen oder abgeschoben werden, hat der Gesetzgeber trotz anderslautender vollmundiger Erklärungen in Talkshows nicht gedacht.

Allerdings sind die Länder frei, Schutzsuchende nicht in solchen Einrichtungen unterzubringen.

3. Leistungseinschränkungen u. a.

Damit einher gehen Leistungseinschränkungen, § 3 Abs. 1 AsylbLG, ein Erwerbstätigkeitsverbot, § 61 Abs. 2 S. 4 AsylG, § 60a Abs. 6 AufenthG und das Fortbestehen der Residenzpflicht, § 59a Abs. 1 S. 2 AsylG.

Die Regelung ist jedenfalls problematisch hinsichtlich von Minderjährigen, die gemäß Art. 14 Abs. 2 Aufnahme-RL nach drei Monaten Zugang zum Bildungssystem des Aufnahmemitgliedstaats finden müssen. Auch fehlen für besonders Schutzbedürftige ihrer Situation angemessene Betreuungs- und Unterstützungsmöglichkeiten in Erstaufnahmeeinrichtungen, zumal es nach der Einschätzung des Gesetzgebers sogar an der notwendigen ärztlichen Versorgung insgesamt fehlen kann, weshalb er – siehe Nr. 6 – eine Heilbehandlung durch andere Asylantragsteller ermöglicht.

Standpunkt

Grenzüberschreitungen

Es sind turbulente Zeiten. Menschen fliehen über viele Grenzen hinweg zu uns. Müssen deswegen die Grenzen des Rechts überschritten werden, wie man uns – nicht nur aus Bayern – suggeriert?

Es ist eine Grenzüberschreitung, wenn durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz „Richter auf Zeit“ eingeführt werden. Abhängige Lebenszeit-Beamte, die an Verwaltungsgerichten für zwei oder mehr Jahre als unabhängige Richter tätig sein sollen; längstens allerdings für die Dauer ihres Hauptamtes. Das hält sie auch als Richter in Abhängigkeit vom Dienstherrn. So vom Bundestag entgegen deutlicher Warnungen des Bundesrates festgelegt.

Ja sind diese Abgeordneten denn von allen guten Geistern verlassen? Hat man ihnen nicht beigebracht, vor welchem barbarischen Hintergrund die Abschaffung von Sondergerichten und die absolute Unabhängigkeit von Richtern ins Grundgesetz geschrieben wurde? Wissen sie vielleicht auch nicht, wie das schon einmal, noch früher, im Deutschen Reich, bei den Kolonialbeamten besetzt und sprachen vor Ort „Recht“. Oft die Auspeitschung. Gerne auch mal ein Todesurteil. Aber selbstverständlich nur gegen „Eingeborene“, nicht gegen Deutsche.

Es ist auch eine Grenzüberschreitung, wenn mit dem soeben neu geschaffenen § 90 Asylgesetz Asylsuchenden die Heilbehandlung erlaubt wird, sofern sie eidesstattlich versichern, dass sie im Herkunftsland eine ärztliche Qualifikation besitzen. Auch hier wird allerdings der deutsche Volkskörper geschont. Heilbehandlung dürfen sie nur bei Asylsuchenden vornehmen.

Seien wir froh, dass noch keine Massenmörder, wie die von Paris, Beirut und Bamako, bei uns aufgetaucht sind. Damit ist allerdings wohl bald zu rechnen. Dann müssen wir weitere Grenzüberschreitungen erwarten. Dann wird es bei uns wohl noch dunkler als damals in „Deutschland im Herbst“.

Die widerlichen Kommentare und Forderungen derjenigen, die, ganz wie von den Terrorkillern beabsichtigt, auch nach den jüngsten Morden von Paris wieder drastischen Verschärfungen das Wort reden, sind für heute allerdings schon grenzüberschreitend genug. Und ausgerechnet einer dieser Scharfmacher, Söder sein Name, wird 2016 den Karnevalsorden „Wider den tierischen Ernst“ in der Stadt, in der ich lebe, erhalten. Unsäglichkeit kennt eben auch keine Grenzen.

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

4. Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA)

Mit § 63a AsylG wird eine Registrierung von Asylsuchenden auch durch andere Behörden als das BAMF ermöglicht. Zugleich wird zu verhindern versucht, dass Asylgesuche als Asylanträge gewertet werden können. Fraglich ist, ob dies Art. 6 Asylverfahrens-RL genügt.

Vom Gesetzgeber (bewusst?) nicht geregelt wurde, welche Sozialleistungen dem Inhaber einer BÜMA zustehen und welche Fristen mit deren Aushändigung zu laufen beginnen, bspw. mit Blick auf § 2 AsylbLG oder den Zugang zur Beschäftigung, § 61 AsylG.

Gem. § 13 Abs. 1 S. 1 AsylG ist in jeder Erklärung des Willens, einen Asylantrag stellen zu wollen, auch ein Asylantrag zu sehen. Daher belegt bereits die Ausstellung einer BÜMA, dass eine solche Willenserklärung vorgelegen hat. Inhaber einer BÜMA sind folglich zu behandeln wie Inhaber einer Aufenthaltsgestattung.

5. „Deutschsprachförderung“

Obwohl in § 44 Abs. 4 S. 2 AufenthG normiert, betrifft die Regelung neben Inhabern einer Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG auch Asylantragsteller, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Ihnen soll die Teilnahme an Integrationskursen ermöglicht werden, ebenso eine berufsbezogene „Deutschsprachförderung“ (die der Gesetzgeber angesichts dieses Wortungetüms wohl selbst nötig hätte). Welche Asylantragsteller hiervon ausgeschlossen sind, wer also über das Bestehen einer günstigen „Bleibeperspektive“ entscheidet, soll gemäß § 45a Abs. 3 AufenthG das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mittels Rechtsverordnung regeln.

6. Heilbehandlung ohne Approbation

Personen, die glaubhaft machen, eine abgeschlossene Ausbildung als Arzt zu besitzen, wird die Erlaubnis erteilt, Asylantragsteller in Erstaufnahmeeinrichtungen zu behandeln, sofern dies unter Verantwortung eines Arztes erfolgt. Voraussetzung ist, dass die ärztliche Versorgung andernfalls nicht gesichert ist (§ 90 AsylG).

Die Idee, nicht approbierten Ärzte zwar die Behandlung von Asylantragstellern, nicht aber von sonstigen Personen zu erlauben, ist bemerkenswert. Im Übrigen hat u. a. die Bundesärztekammer das hierzu Nötige zutreffend ausgeführt.

7. Neue Verfahrensregelungen

Die Grenze, ab der Antragsteller handlungsfähig sind, wird für einige Bereiche auf 18 Jahre angehoben. Das betrifft §§ 10

Abs. 3 S. 2, 12 AsylG, 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und § 14a AsylG sowie § 80 AufenthG.

Dem Bundesamt wird ausdrücklich die – zuvor schon praktizierte – Möglichkeit eingeräumt, die für die Bearbeitung eines Asylantrags zuständige Außenstelle selbst zu bestimmen, § 14 Abs. 2 S. 3 AsylG.

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung Verwaltungsgerichte bestimmen, die ausschließlich für Verfahren von Antragstellern aus bestimmten Herkunftsstaaten zuständig sind (§ 83 Abs. 3 AsylG), *sofern dies für die Verfahrensförderung sachdienlich* ist. Letzteres verstößt gegen den Grundgedanken einer unabhängigen rechtsprechenden Gewalt. § 3 Abs. 1 VwGO fordert hierfür ausdrücklich eine gesetzliche Regelung.

Die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots durch das BAMF (ohne hin ein Fremdkörper im AufenthG) hängt nicht mehr von der Bestandskraft einer negativen Asylentscheidungen ab.

Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz gegen solche Verbote sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. Die Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung bzw. -androhung bleibt hiervon unberührt, § 34a Abs. 2 S. 3 und 4 AsylG bzw. § 36 Abs. 3 S. 10 und 11 AsylG.

Bei Rechtsmitteln gegen Befristungsentscheidungen im Sinne von § 75 Nr. 12 AufenthG wird Abschnitt 9 des AsylG (§ 83c AsylG) für entsprechend anwendbar erklärt. Wochenfristen für Rechtsmittel gegen jahrelang wirkende Einreiseverbote in Verbindung mit dem gesetzlichen Ausschluss des Suspensiveffekts (§ 75 AsylG) und dem Ausschluss der Beschwerde (§ 80 AsylG) verstoßen aber wohl gegen das Gebot effektiven Rechtsschutzes.

Der Streit über ein Einreise- und Aufenthaltsverbot wird jedoch nicht zu einem „Verfahren nach dem Asylgesetz“ (§ 30 RVG), so dass hierfür der Gebührenanspruch für ausländerrechtliche Verfahren ausgelöst wird.

Das BAMF teilt der ABH zukünftig nur noch mit, wenn die Voraussetzungen für Widerruf oder Rücknahme der Anerkennung vorliegen, aber nicht mehr, dass diese Voraussetzungen nicht vorliegen (§ 73 Abs. 2a S. 2 und 3 AsylG). Damit muss die ABH bei der Prüfung der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis (§ 26 Abs. 3 AufenthG) künftig davon ausgehen, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme nicht vorliegen, wenn keine Mitteilung des BAMF drei Jahre und einen Monat nach der Anerkennungsentcheidung erfolgt ist.

II. Asylbewerberleistungsgesetz

Wenigen Verbesserungen stehen massive Verschlechterungen für ganze Personengruppen gegenüber. Hiermit wird nach nur

einem Jahr die durch den Asylkompromiss des Jahres 2014 geschaffene Rechtslage weitgehend zurückgenommen:

1. Familien

Positiv ist allein, dass Kinder nun aus dem Anwendungsbereich des AsylbLG fallen, wenn ein Elternteil nicht (mehr) nach diesem Gesetz leistungsberechtigt ist, § 1 Abs. 3 S. 2 AsylbLG.

2. Leistungseinschränkungen

Stehen Ausreisetermin und -möglichkeit fest, werden Ausreisepflichtigen Leistungen auf das zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft Notwendige gekürzt und im Regelfall als Sachleistungen erbracht (§ 1a Abs. 2 AsylbLG). Das gleiche gilt für Antragsteller, die aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden können (§ 1a Abs. 3 AsylbLG) und solche, für die nach einem Verteilungsmechanismus der EU ein anderer Mitglied- oder Drittstaat zuständig ist (§ 1a Abs. 4 AsylbLG).

3. Sachleistungsvorrang und Leistungseinschränkungen

In Erstaufnahmeeinrichtungen sollen Leistungsberechtigte nur den „notwendigen“ Bedarf erhalten, in der Regel als Sachleistung. Ihr Wert beträgt etwa 40 % der bisherigen Leistungen, die nach der Rspr des BVerfG das sozio-kulturelle Existenzminimum darstellen. Die Absenkung unter dieses Niveau verstößt gegen Art. 1 Abs. 1 GG, wonach die Menschenwürde migrationspolitisch nicht zu relativieren ist.

III. Aufenthaltsgesetz

Verschärfungen im Bereich des allgemeinen Aufenthaltsrechts:

1. Härtefallkommission

Die Härtefallkommission darf idR keine Empfehlung zur Erteilung einer AE mehr abgeben, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat oder wenn ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht (§ 23a Abs. 1 S. 3 AufenthG).

Wie der Ausländer oder sein anwaltlicher Vertreter Letzteres feststellen sollen, ist nach der Neuregelung von § 59 Abs. 1 AufenthG völlig unklar.

2. Unangekündigte Abschiebungen

Der Termin der Abschiebung darf dem Ausländer nicht mehr angekündigt werden nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise, § 59 Abs. 1 S. 2 AufenthG.

Dies verhindert effektives Arbeiten der Härtefallkommission und verstößt gegen das Gebot effektiven Rechtsschutzes. Betroffene müssen nun regelmäßig vorsorglich einstweiligen Rechtsschutz beantragen.

3. Arbeitsverbot für Geduldete

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit darf nicht erlaubt werden, wenn sich ein Ausländer ins Bundesgebiet begeben hat, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen, aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können oder sein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, weil er aus einem sicheren Herkunftsstaat stammt. Damit wurde das bislang in § 33 BeschV geregelte Beschäftigungsverbot in § 60a Abs. 6 AufenthG aufgenommen. Zugleich wird der Anwendungsbereich auf die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit sowie auf sämtliche Staatsangehörige aus sicheren Herkunftsstaaten ausgeweitet, deren Asylantrag nach dem 31.8.2015 gestellt wurde. Dies konterkariert die seit dem 1.8.2015 mögliche „Ausbildungsduldung“ (§ 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG) und führt zu unverhältnismäßigen Ergebnissen, bspw. wenn Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsstaat, bei denen ein inländisches Vollstreckungshindernis vorliegt, für lange Zeit von der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ausgeschlossen werden.

4. Fluchthelfer / Schleuser

Es wird eine Mindeststrafe von drei Monaten Freiheitsstrafe eingeführt (§ 96 Abs. 1 AufenthG). Die Kriminalisierung von Fluchthelfern entspricht zwar dem Zeitgeist, ist angesichts von Straffreiheit oder geringer Schuld der Geschleusten selbst aber äußerst fragwürdig.

IV. Weitere Änderungen

Aus einer Vielzahl weiterer Änderungen sind folgende aus Sicht des Migrationsrechts beachtlich:

1. Arbeitsmigration

§ 26 Abs. 2 BeschV ermöglicht Personen aus den West-Balkanstaaten (Ex-Jugoslawien) bis Ende 2020 eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 18 AufenthG zu erhalten, auch wenn sie gering qualifiziert sind und die Tätigkeit nicht in einer „Positiv-Liste“ erwähnt ist. Voraussetzungen: Der Antrag wird vom Ausland aus gestellt, Antragsteller haben in den letzten 24 Monaten keine Leistungen nach dem AsylbLG bezogen und die Bundesagentur hat – nach Vorrangprüfung und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen – Zustimmung erteilt.

2. Beamte als Richter auf Zeit

Gemäß §§ 17 Nr. 3, 18 VwGO kann nun zur Deckung eines vorübergehenden Personalbedarfs ein Lebenszeitbeamter mit Befähigung zum Richteramt für mindestens zwei Jahre zum Richter auf Zeit ernannt werden; längstens allerdings für die Dauer seines Hauptamtes. Massiv vorge-

tragene Bedenken des Bundesrates wurden beiseite gewischt.

Diese Regelung ist verfassungswidrig. Die richterliche Unabhängigkeit und erkennbare Objektivität sind gefährdet, wenn ein Richter entscheidet, der Teil der öffentlichen Verwaltung ist und nach Ende seiner Tätigkeit als Richter dorthin zurückkehren müsste. Der Anschein fehlender Unvoreingenommenheit nötigt zu Befangenheitsanträgen und Vorlagebeschlüssen.

Das Unbegleitete Minderjährige Änderungsgesetz (UMÄndG 2015)

Das „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ vom 28.10.2015 (BGBl I 2015, 1802; in Kraft getreten mit einer Ausnahme am 1.11.2015) soll unbegleiteten Kindern und Jugendlichen bundesweit ein gutes Aufwachsen sichern. Eine Aufnahmepflicht soll eine den besonderen Schutzbedürfnissen und Bedarfslagen von Unbegleiteten entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung durch die Jugendämter sicherstellen. Hierfür werden sieben neue Vorschriften in das 8. Buch Sozialgesetzbuch aufgenommen: §§ 42a bis 42f und § 88a SGB VIII. Nachstehend ein kurzer Überblick über migrationsrechtlich wichtige Änderungen.

1. Altersfeststellung

Nach § 42f SGB VIII erfolgt die Altersfeststellung durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere des in Obhut zu Nehmenden, hilfsweise mittels „qualifizierter Inaugenscheinnahme“. Hiermit wird die „Altersfestsetzung nach dem Daumen des Sachbearbeiters“ auf Wunsch des Bundesrates Gesetz. Wer hierzu befähigt sein soll und wodurch eine notwendige Qualifikation erlangt wird, ist offen. Fraglich ist außerdem, ob eine „Einschätzung“ ohne Weiteres zu einer „Feststellung“ erstarken kann. Jedenfalls wäre eine solche Feststellung ein Verwaltungsakt iSv § 31 SGB X, der die Förmlichkeiten des § 33 SGB X zu beachten hat, begründet werden muss (§ 35 SGB X) und anfechtbar ist, § 62 f SGB X. Außerdem hat der Betroffene die Möglichkeit, eine ärztliche Untersuchung zu verlangen, § 42f Abs. 2 SGB VIII.

Die Entscheidung über die Inobhutnahme und damit auch die Altersfeststellung ist sofort vollziehbar; Rechtsmittel Inobhutnahme haben keine aufschiebende Wirkung, § 42f Abs. 3 SGB VIII.

2. Handlungsfähigkeit ab 18 Jahren

Die Regelungen, ab welchem Alter ein Ausländer verfahrenshandlungsfähig ist, werden angepasst. Die Altersgrenze wird weitgehend von 16 auf 18 Jahre angehoben, um auch für über 16-jährige Min-

derjährige den Vorrang des Kinder- und Jugendhilferechts zu betonen und endlich den Verpflichtungen aus der KRK nachzukommen. Dies betrifft

- § 80 Abs. 1 und Abs. 4 AufenthG
- § 10 Abs. 3 AsylG
- § 12 Abs. 1, Abs. 3 AsylG
- § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AsylG
- § 14a Abs. 1, Abs. 2 AsylG
- § 8 Abs. 1 Nr. 1 StAG
- § 10 Abs. 1 S. 1 und S. 2 StAG
- § 37 Abs. 1 StAG

Mit Ausnahme der Veränderungen im StAG ist dies ausdrücklich zu begrüßen. Warum für das StAG kein Gleichlauf in Form einer Anhebung der Altersgrenze auf 18 Jahre stattgefunden hat, ist unverständlich. Die Ansicht, die Beibehaltung der bisherigen Altersgrenze sei für Minderjährige ausschließlich vorteilhaft, trifft nicht immer zu. Das StAG bleibt damit das einzige Rechtsgebiet mit ausländerrechtlichem Bezug, in dem Minderjährige schon mit Vollendung des 16. Lebensjahres aktiv und passiv verfahrenshandlungsfähig sind.

to@KanzleiAmMuenster.de
advokat@aix-lex.eu

EuGH zum Leistungsausschluss für Unionsbürger: Was nun? Umwege und Auswege.

Von RAin Eva Steffen, Köln

Am 15.9.2015 hat der EuGH in der vom BSG vorgelegten Rechtssache *Alimanovic* (C-67/14) entschieden, dass der Leistungsausschluss für arbeitssuchende Unionsbürger mit Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Dies gelte selbst dann, wenn durch eine vorangegangene Beschäftigungszeit bereits eine Verbindung zum deutschen Arbeitsmarkt hergestellt worden war. Ein Anspruch auf Sozialleistungen für Arbeitssuchende bestehe nur für die Zeit, in der die Arbeitnehmereigenschaft nach unfreiwilliger Arbeitslosigkeit unter den Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 3 Freizügigkeits-RL erhalten bleibt. Da Frau *Alimanovic* weniger als 1 Jahr beschäftigt war, konnte sie sich die Arbeitnehmereigenschaft gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 FreizügG/EU nur für 6 Monate erhalten. Der Schutzbereich des Art. 45 AEUV – so der EuGH – werde in diesem Fall durch den Leistungsausschluss nicht berührt, da vorrangiger Zweck von SGB II-Leistungen der Gewährung des Existenzminimums und nicht der Integration in den Arbeitsmarkt diene. Die Freizügigkeits-RL schaffe bereits selbst ein abgestuftes System für die Aufrechterhaltung der Erwerbstätigen-eigenschaft, das das Aufenthaltsrecht und den Zugang zu Sozialleistungen bis zum